Niedersächsisches
Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang | Hannover, den 29. 4. 2009 | Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Bek. 8. 4. 2009, Anerkennung der Johannes Abelmann Stiftung ... 447
Bek. 20. 4. 2009, Anerkennung der Ev.-luth. Thomas Stiftung Schulenburg ... 448

C. Finanzministerium
RdErl. 8. 4. 2009, Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Überweisungsverfügungen sowie Abtretungserklärungen ... 448
20480
RdErl. 15. 4. 2009, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009; Ergänzungen ... 449
64000

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Erl. 7. 4. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks ... 449
77100

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Bek. 17. 4. 2009, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators .. 452

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Gem. Erl. 1. 3. 2009, Nachweis der umweltgerechten Verwertung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft gemäß Anhang 1 zu § 1 VAwS ... 452
28200

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bek. 26. 3. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) ... 452
Bek. 1. 4. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Friedeburg) ... 452

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Bek. 9. 3. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassensen und Wellersen (Kirchenkreis Leine-Solling) ... 452
Bek. 9. 3. 2009, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Lütgenrode in der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Parensen in Nörten-Hardenberg und Umbenennung der Kirchengemeinde (Kirchenkreis Göttingen) ... 453
Bek. 9. 3. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rolfshagen und Kathrinhagen (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) ... 453
Bek. 25. 3. 2009, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St.-Lamberti-Kirchengemeinde Hevensen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Behrensen sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wolbrechtshausen und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lutterhausen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Thüdinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling) ... 453

Landeswahlleiter
Bek. 15. 4. 2009, Europawahl am 7. 6. 2009; Reihenfolge der Wahlvorschläge ... 454

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 31. 3. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Erhöhung des nördlichen Sperrwerks-Anschlussdeiches und einer Teilstrecke des rechten Emsdeiches) ... 454
Bek. 29. 4. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Westaue und der Südaue in der Region Hannover und im Landkreis Schaumburg ... 454

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ...
Bek. 7. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weibel GmbH, Wolfenbüttel) ... 455
Bek. 16. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Boden- und Bauschuttdeponie Klein Elbe) ... 455
Bek. 16. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Boden- und Bauschuttdeponie Weferlingen) ... 455

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück ...
Bek. 14. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Even Biogas GmbH, Wietmarschen) ... 460

Berichtigung ... 460

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der Johannes Abelmann Stiftung

Bek. d. MI v. 8. 4. 2009
— RV LG 2.02-11741/395 —

Mit Schreiben vom 30. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 2. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Johannes Abelmann Stiftung mit Sitz in Stade gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt des Unternehmens, die Unterstützung der Familie sowie die Unterstützung der Johannes Abelmann Stiftung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Johannes Abelmann Stiftung
Holzstraße 27
21682 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 447

Anerkennung der Ev.-luth. Thomas Stiftung Schulenburg

Bek. d. MI v. 20. 4. 2009 — RV H 2.02 11741/E26 —

Mit Schreiben vom 20. 4. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 9. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Ev.-luth. Thomas Stiftung Schulenburg mit Sitz in Pattensen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev.-luth. Thomas Kirchengemeinde in Schulenburg/Leine.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ev.-luth. Thomas Stiftung Schulenburg
Schulstraße 13
30982 Pattensen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 448

C. Finanzministerium

Information der Personal verwaltenden Dienststellen über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Überweisungsverfügungen sowie Abtretungserklärungen

RdErl. d. MF v. 8. 4. 2009 — 26-34 14/10 —

— VORIS 20480 —

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG ist ein Verhalten von Beamtinnen und Beamten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Damit kommt der Dienstbezogenheit von außerdienstlichem Fehlverhalten besondere Bedeutung zu. Im Einzelfall ist deshalb in Bezug auf das von der Beamtin oder dem Beamten ausgeübte konkret funktionelle Amt zu prüfen, ob die bei einem außerdienstlichen Fehlverhalten gezeigten Verhaltensweisen geeignet sind, den Tatbestand einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung zu erfüllen. Diese Prüfung obliegt der die Personalgrundakten führenden Stelle.

Zu den als vertrauensstörend einzustufenden außerdienstlichen Verhaltenweisen gehört u. a. leichtfertiges Schuldenmachen. Soweit die Überschuldung der Beamtin oder des Beamten ein Ausmaß erreicht, dass sie oder er für Bestechungsgelder oder sonstige Vorteile empfänglich werden könnte, können Maßnahmen des Dienstherrn geboten sein, z. B. das Hinwirken auf eine Regelung der finanziellen Verhältnisse aus Fürsorgegründen oder die Umsetzung bzw. die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstbetriebes.

Damit die oder der Dienstvorgesetzte tätig werden kann, ist es erforderlich, sie oder ihn über Vollstreckungsmaßnahmen und durch Aufrechnung oder Abtretungserklärung geltend gemachte Forderungen zu unterrichten. Bei Mitteilungen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungs- und Überweisungsverfügungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger sowie Abtretungen ist wie folgt zu verfahren:

1. Überschreiten die einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung zugrunde liegenden Forderungen — ohne Zinsen und Verfahrenskosten, soweit ihretwegen vollstreckt wird — das Zweifache der regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge (ohne Kindergeld) oder kann eine Forderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang erledigt werden, so ist die die Personalgrundakten führende Stelle hierüber zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung einer Durchschrift der Drittschuldnererklärung des NLBV.

Bei Pfändungen wegen Unterhalt ist die die Personalgrundakten führende Stelle nur zu informieren, wenn aufgrund des vorliegenden Titels vollstreckt wird. Bei der danach erforderlichen Prüfung, ob die oben genannten Betragsgrenzen für eine Mitteilung überschritten sind, sind

- die im Zeitpunkt des Eingangs eines Pfändungsbeschlusses beim NLBV bereits fälligen Unterhaltsbeträge — soweit ihretwegen bereits vollstreckt wird — stets zu berücksichtigen,
- die danach fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge nur dann und insoweit, als das NLBV auf Verlangen des Gläubigers als Drittschuldner auch tatsächlich Leistungen erbringt oder nur deshalb nicht erbringt, weil dem vorrangige Rechte entgegenstehen.

2. Unabhängig von der Höhe der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder der Pfändungs- und Überweisungsverfügung zugrunde liegenden Forderungen ist die die Personalgrundakten führende Stelle zu informieren, wenn

- innerhalb eines Jahres mehr als drei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Pfändungs- und Überweisungsverfügungen eingegangen sind,
- in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mindestens ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung eingegangen ist oder
- dies von der die Personalgrundakten führenden Stelle im Einzelfall bei Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit i. S. des Nds. SÜG oder eine gesteigert korruptionsgefährdete Tätigkeit i. S. der Nummer 4.2 der Antikorruptionsrichtlinie ausüben, durch besondere Mitteilung gefordert wird.

3. Für Abtretungen, die eine Beamtin oder ein Beamter zugunsten Dritter zur Sicherheit vorgenommen hat, gelten die Regelungen nach den Nummern 1 und 2 mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung an die die Personalgrundakten führende Stelle erst vorzunehmen ist, wenn der neue Gläubiger Zahlungen daraus verlangt.

Abtretungen zum Heimstättenbau, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 27. 6. 1989 (BGBl. I S. 1265) erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AO) werden Forderungen der Finanzbehörden von den Regelungen der Nummern 1 und 2 ebenfalls nicht erfasst. Finanzbehörden in diesem Sinne sind insbesondere (§ 6 AO) die Finanzministerien (-senatoren) des Bundes und der Länder, die Oberfinanzdirektionen, die Finanzämter, Hauptzollämter, die Gemeinden bei der Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern (§ 1 Abs. 2 AO) sowie die Familienkassen.

Das Steuergeheimnis findet, wenn dies durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, auch auf landesgesetzlich geregelte Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Feuerschutzsteuer) sowie kraft landesrechtlicher Verweisung auf die Kirchensteuer und einige Kommunalabgaben (kommunale Steuern, Abgaben zur Förderung des Fremdenverkehrs, Feuerwehrabgabe) Anwendung. Kommunale Steuern sind Steuern, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben werden (z. B. Zweitwohnungssteuer, Jagdsteuer). Auch in diesen Fällen ist eine Mitteilung unzulässig.

Auf kommunale Beiträge und Gebühren (z. B. Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhrgebühren) ist das Steuergeheimnis jedoch nicht anwendbar, so dass Forderungen hieraus von den Regelungen der Nummern 1 und 2 erfasst werden.

5. Ebenfalls nicht mitzuteilen sind Überleitungsverfügungen, z. B. nach § 93 SGB XII.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Beschäftigten entsprechend.

7. Dieser RdErl. tritt am 9. 4. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die dem landeszentralen Bezügeabrechnungsverfahren angeschlossenen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 448

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009; Ergänzungen

RdErl. d. MF v. 15. 4. 2009 — 11-04032-01/2009-1 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) RdErl. v. 12. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 81)
b) RdErl. v. 11. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 81)
— VORIS 64000 —

Die LReg hat in den vergangenen Jahren konsequent an ihrem Konsolidierungskurs festgehalten. In eindeutig definierten Schritten wurde die Nettoneuverschuldung so von rd. 3 Mrd. EUR auf einen Betrag von noch 250 Mio. EUR im Haushalt 2009 zurückgeführt.

Diese auf Nachhaltigkeit hin orientierte Haushaltspolitik hat sich bewährt. Dies zeigt sich gerade angesichts der außergewöhnlich schwierigen aktuellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Nur weil die LReg getreu dem Grundsatz „Spare in der Zeit…“ gehandelt hat, war es möglich, die vom Land Niedersachsen zu leistende Finanzierung des Konjunkturpakets II mit dem Nachtragshaushalt 2009 aus freien Mitteln der Allgemeinen Rücklage zu decken und auf eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung zu verzichten.

Gerade in Krisenzeiten ist es aber mehr denn je erforderlich, den eingeschlagenen Kurs zu sichern, wo immer dies möglich ist. Die LReg ist deshalb fest entschlossen, ihre erfolgreiche proaktive Haushaltspolitik fortzusetzen.

Hierzu ist es zwingend erforderlich, die bestehenden Haushaltsbelastungen zu verringern. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

1. Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO

Ab sofort darf nur noch über 90 v. H. der veranschlagten Haushaltsmittel für Sachausgaben (Obergruppen 51—54) verfügt werden. Die verbleibenden 10 v. H. sind gesperrt.

1.1 Zur Erreichung des Einsparzieles kommt der vorherigen Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung nach § 9 LHO ein besonderes Gewicht zu. Die Beauftragten für den Haushalt haben die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Ausgaben festzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Ausgabeermächtigungen des Landeshaushalts in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

1.2 Abweichungen bedürfen der Einwilligung des MF. Sofern das MF Ausnahmen von den Haushaltssperren zugelassen hat, ist den bewirtschaftenden Stellen Datum und Aktenzeichen dieser Einwilligung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist durch die Bediensteten ebenso aktenkundig zu machen wie die Entscheidungen darüber, unter welcher Voraussetzung eine Verpflichtung eingegangen oder eine Ausgabe getätigt worden ist. Ausnahmeanträge sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und werden nur unter analoger Anwendung der Voraussetzungen des § 37 LHO bewilligt.

1.3 Landesbetriebe und budgetierte Bereiche (nach § 17 a LHO und andere), deren Grundhaushalt zu mehr als 50 v. H. durch Zuweisungen aus Landesmitteln gedeckt wird, werden gehalten, entsprechend zu verfahren.

Die Mittel stehen für eine Reste- oder Rücklagenbildung nicht zur Verfügung.

1.4 Die Beschränkungen gelten nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden.

1.5 Die Beschränkungen gelten nicht, soweit dadurch die Umsetzung der Maßnahme des Konjunkturpakets II (Niedersachsen-Initiative) gefährdet würde.

2. Einstellungsstopp

Der Einstellungsstopp wird verschärft. Er umfasst wie bisher alle Neueinstellungen und Übernahmen in den Landesdienst (abgesehen von sogenannten Tauschversetzungen), unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Personalkostenbudgets oder aus anderen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (z. B. Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte) vorgenommen werden. Als Neueinstellungen gelten auch die Fälle, in denen befristete Beschäftigungsverhältnisse verlängert werden.

Von dem Einstellungsstopp sind nur noch ausgenommen:

— Lehrkräfte im Schulbereich,
— Ausbildungsverhältnisse der Referendarinnen und Referendare, der Anwärterinnen und Anwärter sowie der sonstigen Auszubildenden; soweit eine Ausbildung für den Landesbedarf vorgesehen ist, ist der rückläufige Bedarf zu berücksichtigen,
— Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter sowie der sonstigen Auszubildenden nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, soweit es sich um eine Ausbildung für den Landesbedarf handelt,
— Ersatzkräfte für Beschäftigte, die während der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, die Erziehungsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen oder denen aus familiären Gründen (z. B. § 62 NBG) Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird,
— Kräfte, die mindestens zu 75 v. H. aus Drittmitteln oder anderen zweckgebundenen Einnahmen bezahlt werden oder die die Voraussetzung für die Gewährung von Drittmitteln sind,
— Schwerbehinderte und Personen, die diesen gleichgestellt sind,
— Fachpersonal, für das im Haushaltsplan 2009 zusätzliches Beschäftigungsvolumen und Budget ausgebracht wurde.

Das MF kann auf Antrag einer obersten Landesbehörde Ausnahmen vom Einstellungsstopp zulassen. Anträge sind nur noch in unabweisbaren Notfällen zu stellen. Im Übrigen wird auf den Bezugserlass zu a verwiesen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 449

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks

Erl. d. MW v. 7. 4. 2009 — 21-32322/1200 —

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Landes Zuwendungen zur Förderung innovativer Entwicklungsvorhaben des Handwerks.

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse sollen für niedersächsische Handwerksunternehmen

Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben werden.

Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks (im Folgenden: KMU) zu verbessern. Dabei soll sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als auch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen nach dem Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (ABl. EU Nr. L 209 S. 48), sowie in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und hängt beispielsweise vom Vorliegen eines Anreizeffektes und der Erfüllung der Transparenzregelungen ab.

Folgende Verordnungen (EG) finden zudem Anwendung bei einer Finanzierung aus Mitteln des EFRE:

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36, 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 85/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 (ABl. EU Nr. L 25 S. 1),

— Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),

— Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB“).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie und der in der **Anlage** befindlichen Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben, bei denen mithilfe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein verwertbares neues oder neuartiges vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine verwertbare neuartige Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll sowie durch verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten eine Absatzsteigerung erwarten lässt.

Darunter fallen u. a. Entwicklungsarbeiten

— bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab,

— zur Anpassung bestehender Erzeugnisse in einem anderen oder neuen Anwendungsbereich,

— zur Anpassung von Fertigungsverfahren,

sowie Produkt- und Dienstleistungsdesign.

Die Vorhaben können von Handwerksunternehmen allein, im Verbund von mindestens zwei voneinander unabhängigen Handwerksunternehmen oder mit Beteiligung von Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben sollen, durchgeführt werden.

2.2 Entwicklung und Erprobung innovativer technischer und organisatorischer Kooperationsmodelle zur Abwicklung von Aufträgen, die die Kapazitäten eines einzelnen Handwerksunternehmens deutlich übersteigen und deshalb nur von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Handwerksunternehmen nach der Handwerksordnung, die der Definition der KMU entsprechen und ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein. Sie müssen das für den Zuwendungsempfänger ohne die beantragte Förderung tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten.

4.2 Der unternehmensbezogene Stand der Technik muss nachweislich übertroffen werden. Dabei sollte Priorität auf neue oder neuartige Vorhaben/Produkte gesetzt werden. Ein Vorhaben gilt als neu, wenn sich die zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen noch nicht auf dem deutschen Markt befinden. Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen kann gefördert werden, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung oder erheblichen Erweiterung des bisherigen Entwicklungsergebnisses führt.

4.3 Die Vorhaben müssen einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks und zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

4.4 Die Vorhaben sollen mittelfristig die Aussicht auf eine Vermarktbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Dazu gehört neben dem Konzept für die Projektdurchführung auch ein Konzept für die wirtschaftliche Verwertung der zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen.

4.5 Die Vorhaben müssen in Niedersachsen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Verwertung soll ebenfalls überwiegend in Niedersachsen erfolgen.

4.6 Im Fall der Beteiligung von mehreren Handwerksunternehmen an einem Vorhaben ist aus dem Kreis der beteiligten Partner ein verantwortlicher Projektkoordinator zu bestimmen. Der Projektkoordinator und die übrigen Partner haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die unterschriebene Vereinbarung bzw. ein Entwurf dieser Vereinbarung ist Bestandteil des Antrags. Die Bewilligung erfolgt ggf. mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung der Vereinbarung als aufschiebende Bedingung.

4.7 Forschungseinrichtungen können in Form von Aufträgen eingebunden werden. Fremdaufträge an Unternehmen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Projektausgaben betragen. Auftragnehmer von Fremdaufträgen sollten, soweit möglich, ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4.8 Bei der Bewertung der Anträge werden die in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien zugrunde gelegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Folgende Ausgaben sind förderfähig i. S. der Richtlinie:

— Personalausgaben;

— Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;

— Ausgaben für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Auf Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 wird hingewiesen;

— Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;

— zusätzliche Ausgaben für Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und einzeln nachgewiesen werden können;

— sonstige Betriebsausgaben (Material, Bedarfsmittel, Reisekosten, etc.), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben, beträgt für KMU bis zu 35 v. H, höchstens jedoch 100 000 EUR. Im Übrigen gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Nach den Regelungen der De-minimis-Beihilfen darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission staatliche Beihilfen zusätzlich zu Beihilfen aus genehmigten Programmen bis zu einer Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Sie dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung über De-minimis-Einzelbeihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Aufzeichnungen über die De-minimis-Einzelbeihilfen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren. Bei Gewährung von Einzelbeihilfen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Auf die Qualitätsmerkmale der Anlage wird hingewiesen.

7.4 Dem Antrag ist die Bewertung einer Innovationsberaterin oder eines Innovationsberaters der zuständigen Handwerkskammer beizufügen.

7.5 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.6 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Die Auszahlungsintervalle werden im Einzelnen von der Bewilligungsstelle festgelegt. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 449

Anlage

**Qualitätssicherungssystem
für die neue Strukturfondsförderperiode 2007—2013;
Merkmale des Qualitätssicherungssystems Innovationsförderung**

**Qualitätskriterien
(öffentlich)**

1. Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung übersteigt den unternehmensbezogenen Stand der Technik.
2. Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert.
3. Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung.
4. Das Produkt, Produktionsverfahren, die Dienstleistung oder deren Weiterentwicklung ist marktfähig.
5. Das Vorhaben trägt zur Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks bei.
6. Es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen.
7. Ein technisches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor.
8. Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor.
9. Der Ressourceneinsatz ist angemessen.
10. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt.
11. Chancengleichheit ist gewährleistet.

Besonderheiten

Alle Qualitätskriterien müssen erfüllt sein
— die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen sowie durch die Innovationsberaterin oder den Innovationsberater des Handwerks —.

Antragsstichtage

Termine erfolgen nach Bedarf.

Bearbeitung

Sofort nach Antragseingang.

Ablehnungen

Qualifizierte Begründung, ggf. mit Angebot der Nachbereitung.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 17. 4. 2009 — 103-12256/4-1 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Harzburger Rennverein e. V. von 1880 die Erlaubnis erteilt, am 18., 19., 23., 25. und 26. 7. 2009 auf der Harzburger Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 452

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Nachweis der umweltgerechten Verwertung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft gemäß Anhang 1 zu § 1 VAwS

Gem. Erl. d. MU u. d. ML v. 1. 3. 2009 — 23-62004/01/1 —

— VORIS 28200 —

1. Gemäß Anhang 1 zu § 1 Nr. 1 VawS vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 41), muss ab dem 1. 1. 2009 das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Gülle und Jauche so dimensioniert sein, dass dieses das Aufkommen dieser Stoffe aus einem sechsmonatigen Zeitraum übersteigt.

2. Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn der zuständigen Wasserbehörde gegenüber nachgewiesen wird, dass die das Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht verwertet wird. Gepachtete Lagerstätten und Anteile an überbetrieblichen Lagerstätten sind dem vorhandenen betrieblichen Fassungsvermögen hinzuzurechnen, wenn die Pacht oder die Anteile an überbetrieblichen Lagerstätten durch Verträge nachgewiesen werden.

3. Die umweltgerechte Verwertung ist auf Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Düngebehörde zu bescheinigen. Zur Feststellung einer umweltgerechten Verwertung ist die geplante betriebliche Verwertung von Gülle und Jauche unter Berücksichtigung der Maßgaben der Düngeverordnung, des Tierbestandes und der pflanzlichen Erzeugung der vergangenen drei Jahre darzustellen. Eine Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht ist bei der Ermittlung des Lagervolumens nur zu berücksichtigen, wenn die nachfolgende Anbaufrucht (Raps, Zwischenfrucht) im gleichen Jahr noch einen Düngebedarf hat. Die ordnungsgemäße Düngung des Grünlandes bleibt hiervon unberührt.

4. Die Bescheinigung enthält mindestens Angaben zum vorhandenen Lagerraum, zum monatlichen Aufkommen an Gülle und Jauche und zur geplanten pflanzenbedarfsgerechten Aufbringung.

5. Die Bescheinigung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen über eine umweltgerechte Verbringung ist als Nachweis einer umweltgerechten Verwertung für einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellung anzuerkennen.

6. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 452

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 26. 3. 2009 — B II f 1.7 VI 2009-010-II —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Errichtung der Verdichterstation Hespenbusch. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 94 000 m³ für die Dauer der Bauzeit von drei bis fünf Wochen erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 452

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Friedeburg)

Bek. d. LBEG v. 1. 4. 2009 — W 6219 A IX 2009-005-II —

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant die Projekte „Bau einer Gashochdruck-Verbindungsleitung vom Verteiler 8 und von den Kavernen K303, K304, K305 und K306 zu den Betriebsplätzen der Betreiber EKB und EdF/EnDW“ und „Bau einer Gashochdruckleitung zur Anbindung des Stationsgeländes des Betreibers EKB mit der NETRA-Transportgasleitung“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 200 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. a NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 452

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dassensen und Wellersen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassensen in Einbeck und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellersen in Dassel (Kirchen-

kreis Leine-Solling) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassensen-Wellersen in Einbeck“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassensen in Einbeck und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellersen in Dassel.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 452

Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Lütgenrode in der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Parensen in Nörten-Hardenberg und Umbenennung der Kirchengemeinde (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Parensen in Nörten-Hardenberg (Kirchenkreis Göttingen) wird die Ev.-luth. Kapellengemeinde Lütgenrode in Nörten-Hardenberg aufgehoben.

§ 2

Die Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Parensen in Nörten-Hardenberg wird in „Ev.-luth. Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode in Nörten-Hardenberg“ umbenannt. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Parensen-Lütgenrode ist zugleich Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Lütgenrode.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 453

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rolfshagen und Kathrinhagen (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Rolfshagen in Auetal und die Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Kathrinhagen in Auetal (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen-Rolfshagen in Auetal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Rolfshagen in Auetal und der Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Kathrinhagen in Auetal.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Rolfshagen in Auetal und Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Kathrinhagen in Auetal wird die einzige Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen-Rolfshagen in Auetal.

§ 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 453

Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen St.-Lamberti-Kirchengemeinde Hevensen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Behrensen sowie der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wolbrechtshausen und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lutterhausen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Thüdinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 25. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Lamberti-Kirchengemeinde Hevensen in Hardegsen einschließlich der Ev.-luth. Kapellengemeinde Behrensen in Moringen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Wolbrechtshausen in Nörten-Hardenberg sowie die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lutterhausen in Hardegsen einschließlich der Ev.-luth. Kapellengemeinde Thüdinghausen in Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling) werden unter Aufhebung der Kapellengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardegsen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. St.-Lamberti-Kirchengemeinde Hevensen in Hardegsen, der Ev.-luth. Kapellengemeinde Behrensen in Moringen, der Ev.-luth. Kapellengemeinde Wolbrechtshausen in Nörten-Hardenberg, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lutterhausen in Hardegsen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Thüdinghausen in Moringen.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 4

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ev.-luth. St.-Lamberti-Kirchengemeinde Hevensen in Hardegsen und Ev.-luth. Kirchengemeinde Lutterhausen in

Hardegsen wird die einzige Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hevensen-Lutterhausen in Hardegsen.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 453

Landeswahlleiter

Europawahl am 7. 6. 2009; Reihenfolge der Wahlvorschläge

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 4. 2009 — LWL 11431/8.9 —

Nachstehend wird gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), bekannt gemacht, in welcher Reihenfolge die für die Europawahl am 7. 6. 2009 zugelassenen Wahlvorschläge in Niedersachsen auf dem Stimmzettel aufgeführt sein werden:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
7. DIE REPUBLIKANER (REP)
8. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
9. Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)
10. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
11. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
12. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
13. CHRISTLICHE MITTE — Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
14. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
15. Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit (AUFBRUCH)
16. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
17. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
18. 50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus)
19. AUF — Partei für Arbeit, Umwelt und Familie Christen für Deutschland (AUF)
20. Bayernpartei (BP)
21. DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
22. DIE GRAUEN — Generationspartei (DIE GRAUEN)
23. Die Violetten, für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)
24. Europa — Demokratie — Esperanto (EDE)
25. Freie Bürger-Initiative (FBI)
26. FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft) Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte — Wir danken für Ihr Vertrauen!
27. FW FREIE WÄHLER (FW FREIE WÄHLER)
28. Newropeans
29. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
30. Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)
31. Rentner-Partei-Deutschland (RENTNER)

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 454

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Erhöhung des nördlichen Sperrwerks-Anschlussdeiches und einer Teilstrecke des rechten Emsdeiches)

Bek. d. NLWKN v. 31. 3. 2009 — GB VI O 8-62211-168-001 —

Der NLWKN, Betriebsstelle Aurich, beabsichtigt die Erhöhung des nördlichen Sperrwerks-Anschlussdeiches und einer ca. 120 m langen Teilstrecke des rechten Emsdeiches der Moormerländer Deichacht.

Als Träger des Vorhabens hat er die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst bzw. wesentliche Änderungen von Bauten des Küstenschutzes ist in Nummer 11 bzw. in Nummer 16 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 454

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Westaue und der Südaue in der Region Hannover und im Landkreis Schaumburg

Bek. d. NLWKN v. 29. 4. 2009 — 62023/2/20 —

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Schaumburg, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Westaue und der Südaue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Barsinghausen und Wunstorf sowie der Samtge-

meinden Nenndorf und Sachsenhagen und ist in den mit veröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 42 000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3520, L 3522, L 3720 und L 3722) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blätter 1 bis 11) werden bei der

Region Hannover,
Wilhelmstraße 1,
30169 Hannover,

und beim Landkreis Schaumburg,
Jahnstraße 20,
31655 Stadthagen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 454

Die Anlagen sind auf den Seiten 456—459 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weibel GmbH, Wolfenbüttel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 4. 2009 — G/07/036 —

Die Firma Weibel GmbH, Thiederhall 13, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 22. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes mit einer Gesamtlagerkapazität von 27 Tonnen beantragt. Es werden sowohl gefährliche wie auch ungefährliche Abfälle gelagert. Standort der Anlage ist das Werkgelände der Firma Weibel GmbH, Frankfurter Straße 45, 38304 Wolfenbüttel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 455

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Boden- und Bauschuttdeponie Klein Elbe)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 4. 2009 — 62811 WF 04/03 —

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Wolfenbüttel hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), für den Weiterbetrieb seiner Deponie in Klein Elbe als Deponie DK 0 beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I. S. 2986), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 455

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Boden- und Bauschuttdeponie Weferlingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 4. 2009 — 62811 WF 31/01 —

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Wolfenbüttel hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), für den Weiterbetrieb seiner Deponie in Weferlingen als Deponie DK 0 beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I. S. 2986), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 455

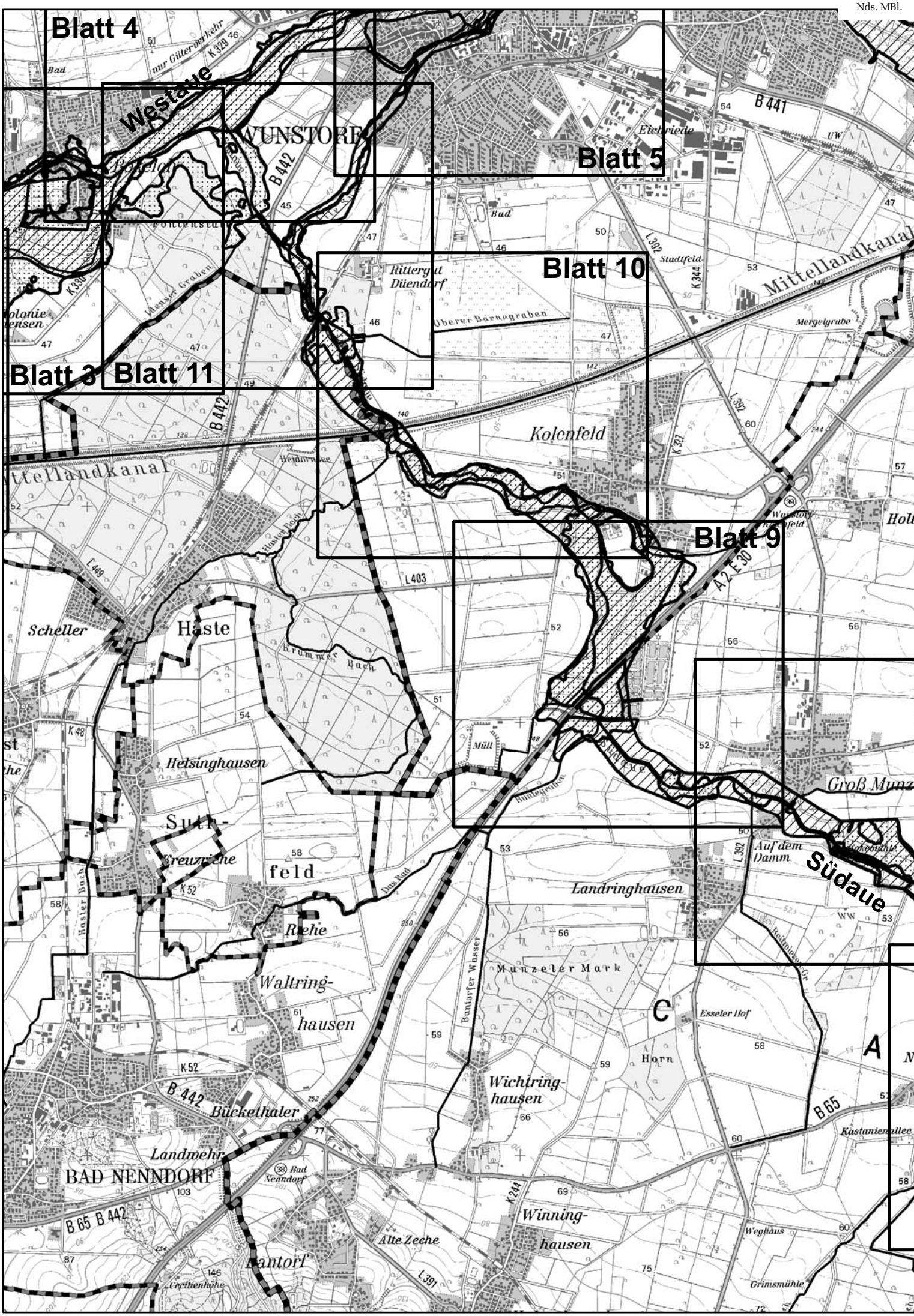
Blatt 4
Blatt 5
Blatt 10
Blatt 3
Blatt 11
Blatt 9
Südaue
Westaue
WUNSTORF
Kolenfeld
Mittellandkanal
Haste
Helsinghausen
Suth-
feld
Waltring-
hausen
Wichtring-
hausen
Winning-
hausen
BAD NENNDORF
Landringhausen
Munzeler Mark
Esseler Hof
Horn
Scheller
Riehe
Bückethaler
Landwehr
Kantorf
Alte Zeche
Eichriede
Rittergut
Düendorf
Mergelgrube
Auf dem
Damm
Grimsmühle
Weghaus
Kastanienallee
B 442
B 441
B 65
L 403
L 392
L 449
K 52
K 48
A 2
E 30

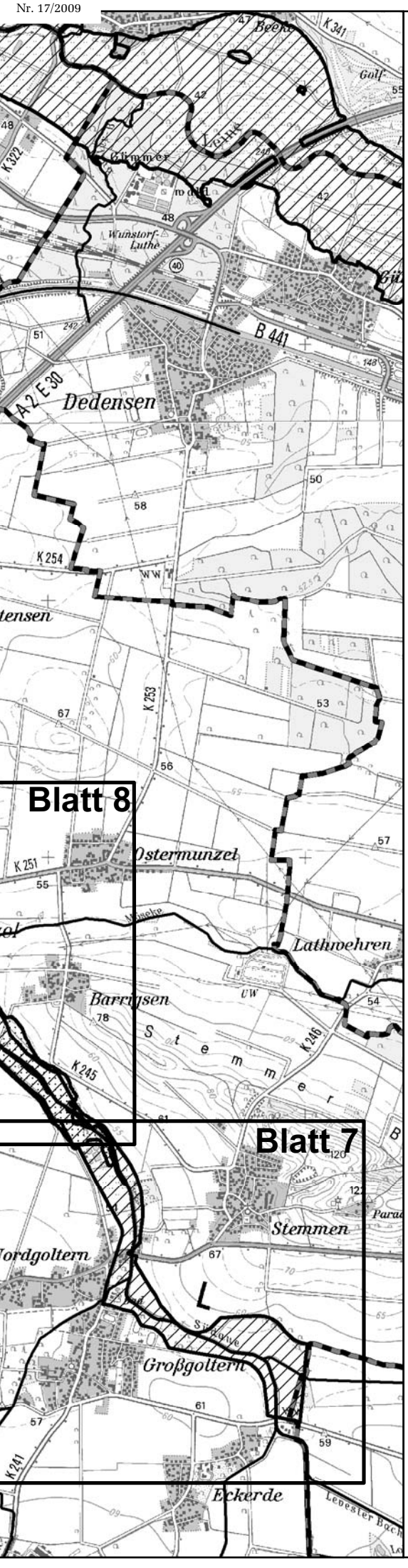

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Westaue und der Südaue in der Region Hannover und im Landkreis Schaumburg

Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 29.04.2009
Az: 62023/2/20

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Übeschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze

N

0 1.000 2.000 Meter

1:42.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005

Hildesheim, den 31.03.2009

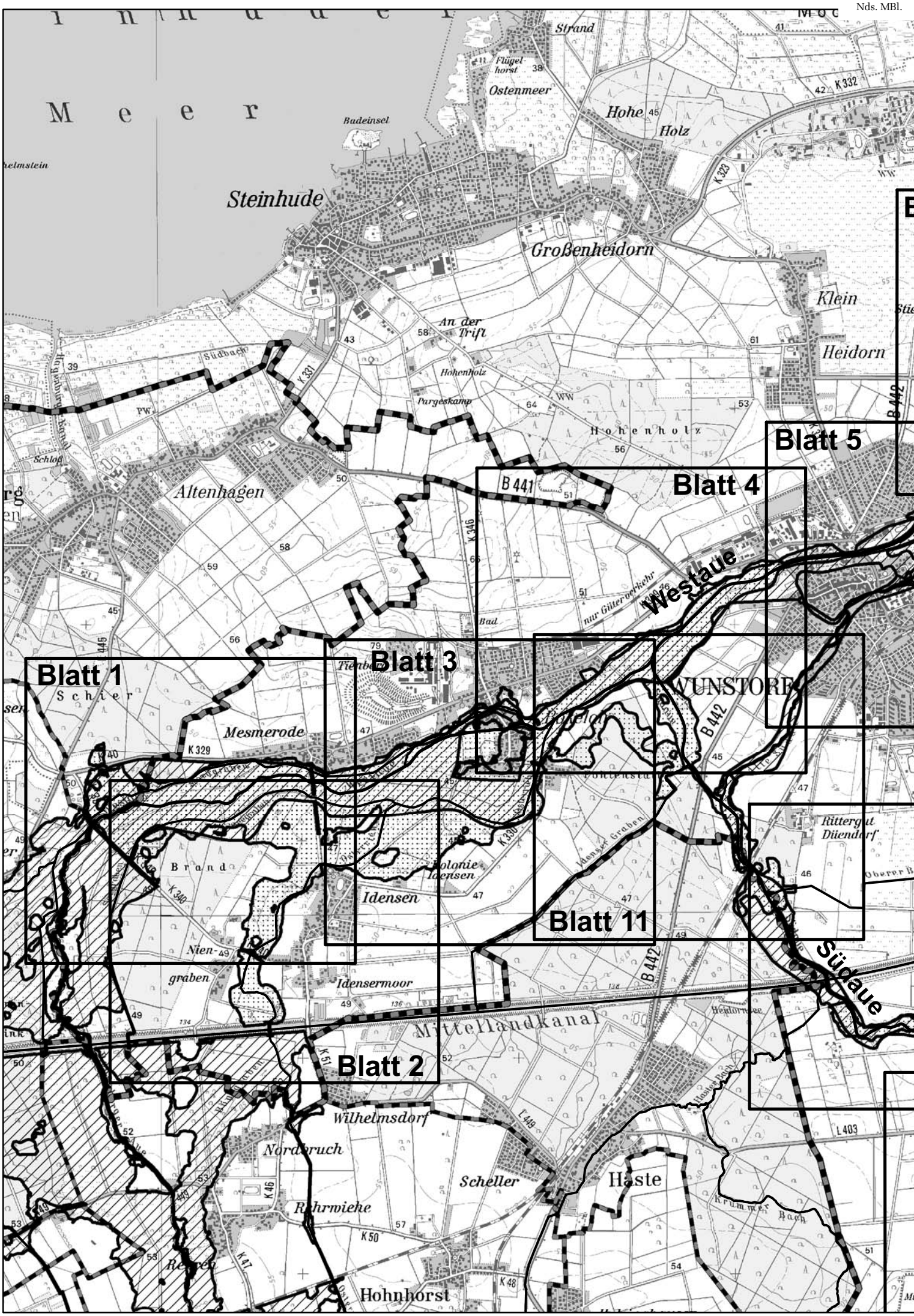
Blatt 1
Blatt 2
Blatt 3
Blatt 4
Blatt 5
Blatt 11
Steinhude
Meer
Badeinsel
Ostenmeer
Strand
Hohe Holz
Großenheidorn
Klein Heidorn
An der Trift
Hohenholz
Pargeskamp
Altenhagen
Schloß
Südbach
Mesmerode
Schier
Brand
Idensen
Kolonie Idensen
Idensermoor
graben
Nien-
Wilhelmsdorf
Nordbruch
Rehrmiehe
Scheller
Haste
Hohnhorst
Mittellandkanal
Westaue
Südaue
WUNSTORF
Rittergut Düendorf
Idenser Graben
Bad
nur Güterverkehr
B 441
B 442
K 329
K 331
K 332
K 323
K 340
K 346
K 330
K 51
K 45
K 50
K 47
K 48
L 449
L 403

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Westaue und der Südaue in der Region Hannover und im Landkreis Schaumburg

Übersichtskarte 2

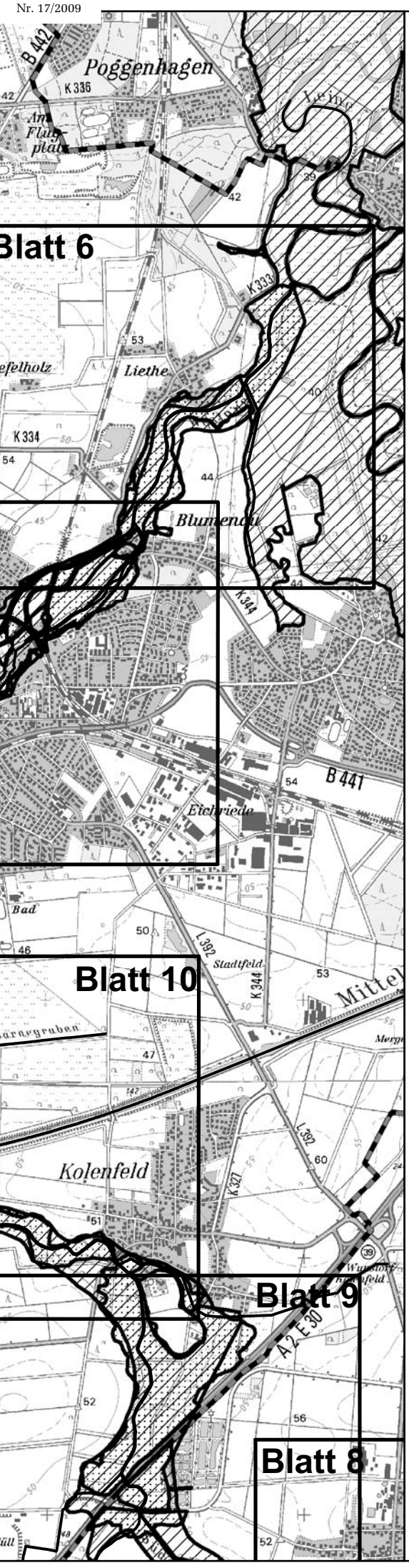

Bek. d. NLWKN v. 29.04.2009
Az: 62023/2/20

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze

N

0 1.000 2.000 Meter

1:42.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005

Hildesheim, den 31.03.2009

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Even Biogas GmbH, Wietmarschen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 4. 2009 — 0714-19-001/Ev —

Die Even Biogas GmbH, Am Soermannsbach 3, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 3. 12. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 Megawatt beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Wietmarschen, Gemarkung Wietmarschen, Flur 19, Flurstück 16/5.

Die genehmigungsbedürftige Anlage ist ein Vorhaben, das in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 460

Berichtigung

B e r i c h t i g u n g des RdErl. Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)

Der RdErl. des MF vom 20. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 404) — VORIS 20444 — wird wie folgt berichtigt:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dieser RdErl. tritt am 20. 3. 2009 in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 17/2009 S. 460

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt" erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt" erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger" erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 — 26-08 00/12 — (Nds. MBl. Nr. 17/05) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 — 505-24000/1-69 a/75 a/75 b — (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) ..... 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) ..... 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de